

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU

Hannover, den 17.06.2015

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Maßregelvollzugsgesetz vom 1. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (Nds. GVBl. S. 82), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 4 Nr. 23 erhält folgende Fassung:
„23. Die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen und die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen (§ 23).“
2. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Erkennungsdienstliche Maßnahmen und besondere Sicherungsmaßnahmen“
 - b) Es wird der folgende Absatz 1 eingefügt:
„(1) Zur Sicherung des Vollzugs der Unterbringung, zur Identitätsfeststellung und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder des geordneten Zusammenlebens in der Maßregelvollzugseinrichtung sind als erkennungsdienstliche Maßnahmen zulässig:
 1. die Aufnahme von Lichtbildern,
 2. die Erfassung biometrischer Merkmale von Fingern, Händen, Gesicht,
 3. Stimmufzeichnungen,
 4. Messungen des Körpers sowie
 5. die Feststellung äußerer körperlicher Merkmale.“
 - c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1:

I. Anlass und Ziele des Gesetzes

Die im Jahr 2014 zu Tage getretenen Schwierigkeiten bei der Fahndung nach aus dem Maßregelvollzug entwichenen Straftätern haben gesetzlichen Handlungsbedarf aufgezeigt. In mehreren Fällen stand kein aktuelles Lichtbild der entwichenen Person zur Verfügung, das als Grundlage einer effizienten und effektiven polizeilichen Fahndung hätte dienen können.

Erkennungsdienstliche Maßnahmen im Maßregelvollzug sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 65, 1 ff.) nur zulässig, wenn das Landesrecht hierzu eine besondere gesetzliche Regelung beinhaltet. Da diese im Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetz bislang fehlt, wird sie mit Artikel 1 geschaffen.

Die erkennungsdienstliche Behandlung einer untergebrachten Person durch die Maßregelvollzugseinrichtung ist darauf gerichtet, vorsorglich diejenigen Unterlagen anzufertigen und bereit zu halten, welche insbesondere im Falle einer Entweichung einer untergebrachten Person für die Fahndung benötigt werden. Insbesondere ist die Überprüfung der Identität von untergebrachten Personen von großer Bedeutung. Der Katalog zulässiger erkennungsdienstlicher Maßnahmen, der der Regelung in § 78 Abs. 1 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes entspricht, ist abschließend. Die Übertragung der Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen auf eine juristische Person des Privatrechts oder eine Kommanditgesellschaft ist ausgeschlossen.

II. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Negative Auswirkungen auf den Landeshaushalt sind nicht zu erwarten. Durch künftig effizientere und effektivere Fahndungsmaßnahmen sind im Falle von Entweichungen von im Maßregelvollzug untergebrachten Straftätern vielmehr Einsparungen im Landeshaushalt zu erwarten, die allerdings nicht quantifizierbar sind.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Björn Thümler
Fraktionsvorsitzender